

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronhausen ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es der Vorsitzende nach Anhörung der Vorstandschaft für erforderlich hält oder wenn 1/5 der Mitglieder diese beantragen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bedarf zur Beschlussfassung keine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern. Körperschaftliche Mitglieder zählen als ein Mitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen geheim durchzuführen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in der Niederschrift, zu unterschreiben ist.

#### **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden dem Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Änderung wird bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen.

#### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 10 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fronhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Oberwalgern zu verwenden hat.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **30.10.2017** in Oberwalgern beschlossen. Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

## **Satzung** „Förderverein für das 1250-jährige Jubiläum des Ortsteils Oberwalgern e.V.“



### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein für das 1250-jährige Jubiläum des Ortsteils Oberwalgern e.V.“.

Er ist ein eigenständiger, in das Vereinsregister einzutragender Verein mit Sitz in Fronhausen-Oberwalgern.

### **§2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung und Durchführung der 1250Jahr-Feier des Ortsteils Oberwalgern der Gemeinde Fronhausen im Jahre 2020 verwirklicht. Hierzu sind zahlreiche Veranstaltungen kultureller Art, wie beispielsweise ein Festkommers, ein Festumzug, Ausstellungen und Führungen zur Geschichte des Ortes, Grenzbegänge, sowie Konzerte geplant. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an die Mitgliedsgruppe „Förderverein für das 1250-jährige Jubiläum des Ortsteils Oberwalgern e.V.“ Über die Aufnahme in die Mitgliedergruppe entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen im Vorstand.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Über die Beitragserhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an: Die/Der 1. Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter als die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in, deren/dessen Stellvertreter, die/der Schriftführer/in, deren/dessen Stellvertreter. Es können bis zu 6 Beisitzer/innen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Zu Vorstandssitzungen können beratende Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden. Die/Der 1. Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter als die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in, die/der Schriftführer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindesten 2 der oben genannten 4 Amtsinhaber vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die /Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Sie/Er hat den Vorsitz in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung. Sie/Er erstattet jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die/Der Schriftführer/in fertigt Protokolle über die Sitzungen. Die/der Kassenwart/in erstattet in der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Diese erstatten jährlich Bericht über die Kassenprüfung und beantragen gegebenenfalls Entlastung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jährlich wird wenigstens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Mindesten vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder